

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.06.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 24.11.2003 erlassen:

I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ständige Ausschüsse (§§ 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

I Haupt- und Finanzausschuss - zugleich Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Vorbereitung der Budgetrahmen und der Haushaltsplanung, der Rechnungsprüfung und der städtischen Steuerangelegenheiten
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht den Fachbudgets zugeordnet sind
- Beratungsfunktion über Stadtverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz

II Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten, Sport, Soziales und Gleichstellung

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Angelegenheiten der Schulen in städtischer Trägerschaft
- Kindertageseinrichtungen, einschließlich Betreute Grundschulen
- Sportförderung, Sportplätze und Sporthallen, Schwimmhalle
- städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Aussiedler und Asylbewerber
- Kinderspielplätze, Jugendarbeit und Jugendzentrum
- Suchtangelegenheiten
- Gleichstellung
- Seniorenangelegenheiten

III Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturangelegenheiten

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets

- Konzepte zur Wirtschaftsförderung
- Konzepte zur Tourismusförderung
- Zusammenarbeit mit dem Verein Stadtmarketing, Handels- und Gewerbeverein und der Orts-
handwerkerschaft
- Kulturangelegenheiten

IV Ausschuss für Bauplanung

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung, Radwege-
Rahmenplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung

V Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb
- Angelegenheiten des Feuerlöschwesens
- kostenrechnende Einheit Markt

VI Ausschuss für Umweltfragen

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Vorbereitung von Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung und Grünordnungsplanung im
Rahmen der Bauleitplanung
- Grünflächen- und Gewässerpflege
- städtische Maßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft
- allgemeine Querschnittsaufgaben Umweltschutz, Energie- und Ressourcennutzung

- (2) Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Mitglieder der ständigen Ausschüsse gem. § 46 Abs. 4 GO.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 24. Juni 2008 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 30. Juni 2008 erteilt.

Preetz, den 7. Juli 2008

Wolfgang Schneider
Bürgermeister